

Statuten

DIE BANKWERKER

bank|thalwil

Diese Statuten bilden zusammen mit dem Geschäfts- und Organisationsreglement und den übrigen Reglementen und Weisungen die rechtliche Basis für die Geschäftstätigkeit der Bank Thalwil. Die Inkraftsetzung der Statuten erfolgte nach der Zustimmung durch die Generalversammlung vom 31. März 2023.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

04 ABSCHNITT 1

FIRMA, SITZ, ZWECK, TÄTIGKEIT, GESCHÄFTSKREIS, DAUER

07 ABSCHNITT 2

MITGLIEDSCHAFT

10 ABSCHNITT 3

GENOSSENSCHAFTSVERMÖGEN, HAFTBARKEIT

12 ABSCHNITT 4

ORGANISATION DER GENOSSENSCHAFT

21 ABSCHNITT 5

OBLIGATIONENRECHTLICHE REVISIONSSTELLE

22 ABSCHNITT 6

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

23 ABSCHNITT 7

GESCHÄFTSBERICHT, GEWINNVERWENDUNG

24 ABSCHNITT 8

BEKANNTMACHUNGEN

24 ABSCHNITT 9

AUFLÖSUNG, FUSION

Abschnitt 1

FIRMA, SITZ, ZWECK, TÄTIGKEIT, GESCHÄFTSKREIS, DAUER

Art. 1

Firma, Sitz

- 1 Die Bank Thalwil Genossenschaft ist eine Genossenschaft nach Art. 828 ff Obligationenrecht mit Sitz in Thalwil.
- 2 Sie untersteht den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen sowie des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel.

Art. 2

Zweck

- 1 Die Bank Thalwil bezweckt den Betrieb einer Bank mit gemeinnützigem Charakter, vornehmlich im Bereich des Kredit-, Spar- und Wertschriftengeschäfts.
- 2 Die Bank steht jedermann zur Abwicklung von Bankgeschäften zur Verfügung. Die näheren Bedingungen sind in Reglementen festgelegt.
- 3 Die Bank Thalwil kann im In- und Ausland Grundstücke und Immobilien erwerben, belasten, verwalten und veräussern. Zudem kann sie sich an anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen, übernehmen oder veräussern.

Art. 3

Tätigkeit

- 1 Die Tätigkeit der Bank Thalwil umfasst sämtliche mit ihrem Zweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Leistungen sowie Geschäfte, die diesen Zweck zu fördern geeignet sind.

- 2 Darunter fallen im Einzelnen:
 - Entgegennahme von Geldern in allen banküblichen Formen
 - Gewährung von Krediten in allen banküblichen Formen mit und ohne Deckung, insbesondere Hypotheken und kommerzielle Kredite
 - Generell das indifferente Geschäft inklusive Wertschriftengeschäft
 - Leistung von Bürgschaften, Kautionen und Garantien
 - An- und Verkauf von Wertpapieren, Wertrechten, Derivaten, Devisen und Edelmetallen
 - Übernahme und Platzierung von Wertschriften in- und ausländischer Emittenten
 - Anlageberatung, Vermögensverwaltung, Treuhandgeschäfte, Vorsorgeberatung und Finanzplanung
 - Verwahrung und Verwaltung von Wertschriften und Wertgegenständen sowie Vermietung von Schrankfächern
 - Abwicklung des Zahlungsverkehrs im In- und Ausland
 - Ausstellen von Checks und Wechseln
 - Abwicklung von Geschäften für eigene Rechnung wie Geldanlagen, Geldaufnahmen und Derivative-Instrumente
 - Steuerservices inkl. Steuerberatung
 - Andere bankübliche Dienstleistungsgeschäfte

Art. 4

Geschäftskreis

Die Bank Thalwil ist vorwiegend in der Region Zimmerberg tätig, führt aber auch Geschäfte in der weiteren Region und dem Inland aus; diese können auch einen Auslandbezug haben. Einzelheiten hierzu regelt das Geschäfts- und Organisationsreglement.

Art. 5

Dauer

Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

Abschnitt 2

MITGLIEDSCHAFT

Art. 6

Aufnahme

- 1 Wer der Genossenschaft als Mitglied beitreten will, hat eine Beitrittserklärung zu unterschreiben und die Statuten als rechtsverbindlich anzuerkennen.
- 2 Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Eine Ablehnung von Beitrittsgesuchen muss nicht begründet werden.

Art. 7

Voraussetzung

Mitglieder der Genossenschaft können nur natürliche Personen sein, die einen angemessenen Geschäftsverkehr mit der Bank pflegen.

Art. 8

Verzeichnis

- 1 Über die Genossenschafter wird ein besonderes Verzeichnis geführt.
- 2 Die Genossenschaft anerkennt nur diejenigen Personen als stimmberechtigte Genossenschafter, die in diesem Verzeichnis eingetragen sind.

Art. 9

Löschung

Das Mitglied der Genossenschaft wird bei Verlust der Mitgliedschaft im Verzeichnis gelöscht.

Art. 10

Verlust der Mitgliedschaft

1 Todesfall

Im Erbfall geht die Mitgliedschaft mit Rechten und Pflichten auf die Erben über.

Sind mehrere Erben vorhanden, so haben sie, solange nicht eine Zuteilung der einzelnen Anteilscheine erfolgt ist, einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen und diesen am Sitz der Genossenschaft anzumelden.

Sind die Voraussetzungen für eine Rücknahme der Anteilscheine im Sinne von Art. 11 der Statuten erfüllt, kann der Verwaltungsrat beschliessen, die Anteilscheine zurückzunehmen, zurückzuzahlen und auf eine Aufnahme der Erben als Mitglieder der Genossenschaft zu verzichten.

Die Stimmberechtigung der Erben entsteht erst mit deren Eintragung im Verzeichnis gemäss Art. 8 der Statuten.

2 Austritt

Die Austrittserklärung ist schriftlich einzureichen an die Geschäftsleitung der Bank. Sie ist zulässig per 30. Juni jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten.

3 Ausschluss

Ein Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden, ins-

besondere bei Verletzung statutarischer oder gesetzlicher Pflichten. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Art. 11

Rücknahme von Anteilscheinen

- 1 Die Rücknahme der Anteilscheine kann durch den Verwaltungsrat jederzeit ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Rücknahme erfolgt nur, wenn die verbleibenden Eigenmittel der Genossenschaft den Anforderungen nach Artikel 41 der Eigenmittelverordnung genügen.

- 2 Die Rückzahlung von Anteilscheinen richtet sich nach Art. 15 der Statuten. Bis zur Rückzahlung haften die Anteilscheine der auscheidenden Genossenschafter unverändert für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft.

Abschnitt 3

GENOSSENSCHAFTSVERMÖGEN, HAFTBARKEIT

Art. 12

Genossenschaftsvermögen

Das Genossenschaftsvermögen setzt sich aus dem Genossenschaftskapital, den Reserven und einem allfälligen Rechnungsüberschuss zusammen.

Art. 13

Genossenschaftskapital

- 1 Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Die Anteilscheine lauten auf je CHF 1000 Nominalwert.
- 2 Die Anteilscheine lauten auf den Namen des Genossenschafters. Die Genossenschaft kann anstelle von Anteilscheinen Zertifikate ausstellen, die gleichzeitig mehrere Anteilscheine repräsentieren.
- 3 Jeder Genossenschafter muss mindestens einen Anteilschein übernehmen. Auch bei Besitz mehrerer Anteilscheine gilt das Stimmrecht gemäss Art. 21.
- 4 Die Anteilscheine sind vollständig zu liberieren. Die im ersten Halbjahr ausgegebenen Anteilscheine partizipieren mit einer halben Dividende, die im zweiten Halbjahr ausgegebenen Anteilscheine sind erst im Folgejahr dividendenberechtigt.
- 5 Der Verwaltungsrat kann das Genossenschaftskapital jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine erhöhen.

Art. 14

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Genossenschafter und eine Nachschusspflicht sind ausgeschlossen.

Art. 15

Rückzahlung von Anteilscheinen

Die Rückzahlung von Anteilscheinen erfolgt höchstens zum Nominalbetrag. Weitere Ansprüche auf das Genossenschaftsvermögen bestehen nicht; vorbehalten bleibt ein allfälliger Abfindungsanspruch im Sinne von Art. 865 Abs. 2 OR.

Abschnitt 4

ORGANISATION DER GENOSSENSCHAFT

Art. 16

Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Verwaltungsrat
- c. die Geschäftsleitung
- d. die obligationenrechtliche Revisionsstelle

Art. 17

Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 18

a. Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; spätestens 20 Tage vor der Versammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Genossenschaftern zur Verfügung zu stellen.

b. Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss der Generalversammlung, des Verwaltungsrats oder auf Verlangen der obligationenrechtlichen Revisionsstelle statt. Wenn wenigstens ein Zehntel der Genossenschafter schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände eine ausserordentliche Generalversammlung verlangt, hat sie der Verwaltungsrat innerhalb von drei Monaten einzuberufen.

Art. 19

Einberufung

- 1 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die obligationenrechtliche Revisionsstelle, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag einberufen. Die Einberufung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Publikationsorgan der Genossenschaft. Den eingetragenen Genossenschaf tern wird die Einladung schriftlich zugestellt.
- 2 Die Einladung muss die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrats und der Genossenschaf ter sowie bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten.
- 3 Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Art. 20

Durchführung

Die Generalversammlung kann auf Beschluss des Verwaltungsrats physisch, virtuell und/oder per Zirkularbeschluss durchgeführt werden.

Art. 21

Stimmrecht

Jeder Genossenschaf ter hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Art. 22

Vertretung

Bei der Ausübung seines Stimmrechtes an der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter mit einer schriftlichen Vollmacht durch einen anderen Genossenschafter vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als einen Genossenschafter vertreten.

Art. 23

Vorsitz, Stimmzähler

Der Präsident des Verwaltungsrats, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied, führt den Vorsitz und ernennt einen Protokollführer sowie die nötigen Stimmzähler.

Art. 24

Protokoll

Über die Verhandlungen der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses Protokoll wird durch den Vorsitzenden, den Protokollführer und die Stimmzähler der Generalversammlung unterzeichnet. Die Genehmigung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Das Protokoll wird bei der Genossenschaft aufbewahrt. Jeder Genossenschafter hat das Recht, Einsicht in das Protokoll zu nehmen.

Art. 25

Beschlüsse, Wahlen

- 1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen. Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.
- 2 Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

- 3 Für die Auflösung oder Fusion der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich. Zu einem Auflösungs- oder Fusionsbeschluss müssen wenigstens zwei Drittel der gesamten Genossenschafter anwesend oder vertreten sein. Wird das Anwesenheits-Quorum nicht erreicht, ist innert der nächsten 3 bis 12 Monate eine zweite Generalversammlung einzuberufen. Die zweite Generalversammlung kann unabhängig von der Anzahl anwesender oder vertretener Genossenschafter mit einer Zweidrittelmehrheit eine Auflösung oder Fusion beschliessen.
- 4 Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Genossenschafter geheime Abstimmung verlangt.
- 5 Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.

Art. 26

Befugnisse

- 1 Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
 - a. Festsetzung und Änderung der Statuten
 - b. Die Wahl und Abberufung des Verwaltungsrats und dessen Präsidenten sowie der obligationenrechtlichen Revisionsstelle
 - c. Genehmigung des Jahresberichtes
 - d. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
 - e. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats
 - f. Auflösung oder Fusion der Genossenschaft

- g. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden
- 2 Über einzelne Verhandlungsgegenstände, die in die Befugnisse der Generalversammlung fallen, kann der Verwaltungsrat bei ausgewiesener Dringlichkeit eine schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung der Genossenschafter) anordnen (Art. 880 OR).

VERWALTUNGSRAT

Art. 27

Anzahl der Verwaltungsräte

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Art. 28

Amtsduer

- 1 Die Amtsduer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtsperiode beginnt am Tag der Wahl und endet mit der darauf folgenden ordentlichen Generalversammlung.
- 2 Im Zeitpunkt der Wahl bzw. Wiederwahl darf der zu wählende Verwaltungsrat nicht älter als 65 Jahre sein.

Art. 29

Konstituierung

- 1 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.
- 2 Er bezeichnet aus seiner Mitte die ständigen und nicht ständigen Verwaltungsratsausschüsse, und er legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest.

Art. 30

Einberufung, Teilnahme

- 1 Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal jährlich.
- 2 Der Verwaltungsrat ist auch einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder oder die Geschäftsleitung schriftlich darum ersuchen.

Art. 31

Beschlüsse, Protokoll

- 1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2 Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Verwaltungsräte. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 3 Über alle Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.
- 4 Beschlüsse können für Routineangelegenheiten oder Entscheide von erhöhter Dringlichkeit auf dem Zirkulationsweg erfolgen, wenn alle erreichbaren Mitglieder zustimmen, mindestens die Mehrheit erreichbar ist und kein Mitglied Beratung an einer Sitzung verlangt.

Art. 32

Aufgaben, Befugnisse

- 1 Dem Verwaltungsrat steht die Oberleitung der Genossenschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu.
- 2 Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nach Gesetz oder Statuten nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ zugeteilt sind.

Art. 33

Oberleitung

Die Oberleitung umfasst insbesondere:

- a. Aufnahme und Ausschluss von Genossenschäftern
- b. Vorberatung und Beschlussfassung über die der Generalversammlung zu unterbreitenden Anträge
- c. Festlegung der Geschäftspolitik
- d. Erstellung des Geschäftsberichtes
- e. Festlegung der Organisation
- f. Erlass des Geschäfts- und Organisationsreglements mit Kompetenzordnung
- g. Behandlung von Kreditgeschäften, soweit die Kompetenzen nicht an die Geschäftsleitung delegiert sind
- h. Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft
- i. Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Budgetplanung
- j. Ernennung und Entlassung der Geschäftsleitung und der Internen Revision
- k. Bestimmung der Zeichnungsberechtigung und Art der Zeichnung
- l. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung
- m. Bestellung von Ausschüssen
- n. Festlegung der Entschädigung für die Genossenschaftsorgane

Art. 34

Aufsicht, Kontrolle

Die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung umfassen insbesondere:

- a. Entgegennahme und Behandlung der regelmässigen Berichte der Geschäftsleitung
- b. Erteilung von Weisungen an die Interne Revision; Entgegennahme und Behandlung der Berichte der Internen Revision
- c. Behandlung der von der bankengesetzlichen Prüfgesellschaft erstatteten Berichte

Art. 35

Delegation, Geschäfts- und Organisationsreglement

Der Verwaltungsrat kann unter Vorbehalt von Art. 33 und 34 einen Teil seiner Befugnisse einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen. Die Kompetenz und Aufgabenzuordnung ist im Geschäfts- und Organisationsreglement zu regeln.

GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 36

Organisation

- 1 Die Geschäftsleitung besteht aus ihrem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und mindestens einem weiteren Mitglied.
- 2 Die Mitglieder der Geschäftsleitung können an den ordentlichen Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilnehmen.

Art. 37

Aufgaben, Befugnisse

- 1 Der Geschäftsleitung obliegt die Führung der Genossenschaft. Sie ist das oberste geschäftsführende Organ im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen. Sie setzt die vom Verwaltungsrat beschlossene Geschäftsstrategie um, sorgt für den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrats und ist für das Ergebnis der Genossenschaft verantwortlich.
- 2 Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere:
 - a. Antragstellung über die Geschäftsstrategie und die zu ihrer Umsetzung notwendigen Grundsatzentscheide, das Geschäfts- und Organisationsreglement und die organisatorische Grundstruktur
 - b. Wahrnehmung der ihr durch das Geschäfts- und Organisationsreglement zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen
 - c. Regelmässige Orientierung des Verwaltungsrats gemäss Art. 34 lit. a der Statuten
- 3 Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung sind im Geschäfts- und Organisationsreglement geregelt.

Abschnitt 5

OBLIGATIONENRECHTLICHE REVISIONSSTELLE

Art. 38

Amtsdauer, Befugnisse und Pflichten

- 1 Im Sinne von Art. 727 OR ist eine Revisionsstelle durch die Generalversammlung zu wählen.
- 2 Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Rechte und Pflichten der Revisionsstelle bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Aufgabenkreis der Revisionsstelle im Geschäfts- und Organisationsreglement über das gesetzliche Mass hinaus zu erweitern.

Abschnitt 6

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 39

Ausstandspflicht

Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung haben bei der Beschlussfassung über Geschäfte, bei denen sie einen Interessenkonflikt haben, in den Ausstand zu treten.

Art. 40

Schweigepflicht

Die Genossenschaft verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle sowie alle Angestellten der Bank, sowohl während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Bank als auch nach dem Ausscheiden, das Bankgeheimnis zu wahren.

Art. 41

Zeichnungsberechtigung

- 1 Die Genossenschaft wird grundsätzlich nur durch Kollektivzeichnung verpflichtet. Ausnahmen regelt das Geschäfts- und Organisationsreglement.
- 2 Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führen der Präsident, der Vizepräsident und die Mitglieder der Geschäftsleitung je zu zweien kollektiv. Im Übrigen bestimmt der Verwaltungsrat die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.
- 3 Zur Vornahme bestimmter Geschäfte und Rechtshandlungen kann der Verwaltungsrat einzelnen Personen Vollmacht erteilen.

Abschnitt 7

GESCHÄFTSBERICHT, GEWINNVERWENDUNG

Art. 42

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 43

Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht setzt sich aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht zusammen. Die Jahresrechnung besteht aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, der Mittelflussrechnung und dem Anhang. Die Aufstellung des Geschäftsberichtes erfolgt nach den Bestimmungen des Obligationenrechtes und des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen jeweils auf den 31. Dezember.

Art. 44

Verwendung des Bilanzgewinns

Aus dem Bilanzgewinn werden zunächst die Reserven gemäss den obligationenrechtlichen und bankengesetzlichen Bestimmungen gespiesen. Der verbleibende Gewinnsaldo steht unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen zur Verfügung der Generalversammlung.

Abschnitt 8

BEKANNTMACHUNGEN

Art. 45

Publikationen

Publikationsorgan ist – soweit gesetzlich vorgeschrieben – das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Abschnitt 9

AUFLÖSUNG, FUSION

Art. 46

Auflösung, Fusion

- 1 Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung der Genossenschaft, so bestellt sie gleichzeitig die Personen, welche die Liquidation durchzuführen haben. Für die Liquidation gelten die Vorschriften des Obligationenrechts und des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen.
- 2 Das nach Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten sowie nach Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verbleibende Genossenschaftsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke zugunsten öffentlicher oder steuerbefreiter privater Institutionen in den Gemeinden im Geschäftskreis des Hauptsitzes und der Geschäftsstellen zu verwenden. Das Nähere hierüber beschliesst die Generalversammlung mit einem Mehr von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Genossenschafter.

- 3 Der Antrag auf Auflösung oder Fusion der Genossenschaft ist mindestens zwei Monate vor Beschlussfassung allen Genossenschaftlern schriftlich mitzuteilen und eingehend zu begründen.

Genehmigung der FINMA vom 23. Dezember 2022

Vorliegende Statuten treten nach Annahme durch die Generalversammlung vom 31. März 2023 und Eintragung ins zürcherische Handelsregister in Kraft und ersetzen diejenigen vom 28. März 2014.

Bank Thalwil Genossenschaft



Dr. Karin Mari-Lutz
Präsidentin des Verwaltungsrats



Sandro Meichtry
CEO/Vorsitzender der Geschäftsleitung

Bank Thalwil Genossenschaft

Geschäftsstelle Thalwil

Gotthardstrasse 14
8800 Thalwil
Telefon 044 723 88 88
Fax 044 723 88 00

Geschäftsstelle Adliswil

Albisstrasse 15
8134 Adliswil
Telefon 044 712 60 30
Fax 044 712 60 39

Geschäftsstelle Kilchberg

Bahnhofstrasse 7
8802 Kilchberg
Telefon 044 716 50 50
Fax 044 716 50 59

Geschäftsstelle Langnau

Neue Dorfstrasse 20
8135 Langnau
Telefon 044 713 22 24
Fax 044 713 22 25

www.bankthalwil.ch



DIE BANKWERKER

bank|thalwil